

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar (WNZ vom 28. Juni 2019)

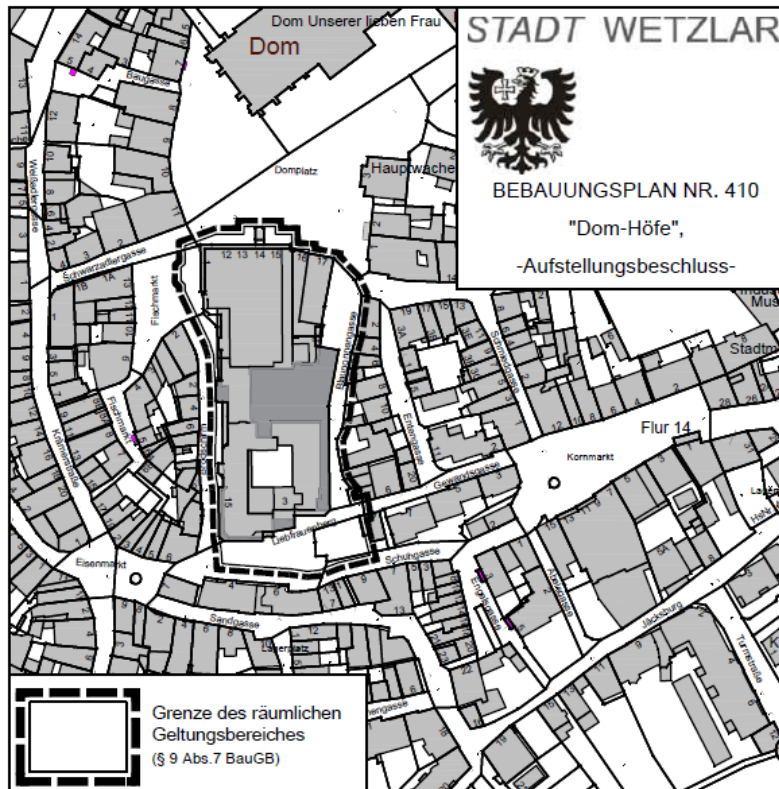
Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplan Wetzlar Nr. 410 „Dom-Höfe“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alternative und § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in der Sitzung am 23.05.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wetzlar Nr. 410 „Dom-Höfe“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung des geplanten Dom-Höfe-Konzeptes mit dem geplanten Nutzungsmix aus Wohnnutzungen, gewerblichen Nutzungen, kulturellen Einrichtungen, Gastronomie und einem Kino im Bereich des Stadthauses.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Zentrum der Altstadt, nördlich der Schuhgasse, östlich der Straße Brodschirm, südlich des Domplatzes sowie westlich der Blaunonnengasse. Der nachfolgende Lageplan stellt den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes dar.



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit

von **Montag, 08.07.2019, bis einschließlich Freitag, 09.08.2019,**

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie mittwochs von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Stadtbüro des Neuen Rathauses der Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30 öffentlich aus. Es besteht dort die Gelegenheit, den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung zum Bebauungsplan einzusehen und sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Des Weiteren können die vorgenannten Unterlagen im Internet unter

www.wetzlar.de/bauleitplanung eingesehen werden. Auskünfte zur Planung erteilt das Amt für Stadtentwicklung, um Terminvereinbarung wird gebeten.

Es ist kein wichtiger Grund bekannt, der eine Verlängerung des Offenlegungszeitraumes im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Die zum Bauleitplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlicher Sitzung beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Bauleitplanverfahren erforderlich sind, der Stadtverordnetenversammlung und mithin der Öffentlichkeit u. a. im Internet zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Stadt Wetzlar personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle.

Wetzlar, den 28.06.2019

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Kortlüke, Stadtrat